

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

spricht durchwegs von «Fürsorgebehörde». Sofern damit die Gemeindefürsorgebehörde gemeint ist, ist damit die bisherige Armenpflege anvisiert. Es ist also nicht nur erlaubt, sondern sogar richtig, wenn heute die Armenpflegen sich Fürsorgebehörde nennen. Man muss nur sicherstellen, dass nicht das Missverständnis entsteht, als ob es neben der Armenpflege noch eine eigene Fürsorgebehörde zu wählen gäbe.»

Gestützt auf diese klare Deutung der Begriffe «Armenpflege» und «Fürsorgebehörde» im Zusammenhang mit dem Sozialhilfegesetz empfehlen wir Ihnen, im Einverständnis mit dem Gesamtregierungsrat, diese Umbenennung Ihrer Behörde jetzt zu vollziehen, sofern Sie es nicht schon getan haben. Dies bedingt, dass Sie Stempel und Drucksachen entsprechend ändern. Allfällige Vorräte an Briefpapier und Couverts können Sie ohne weiteres noch aufbrauchen.

Wir unsererseits werden veranlassen, dass Sie im nächsten Staatskalender nicht mehr als Armenpflegen, sondern als Fürsorgebehörden erscheinen.

MITTEILUNGEN

Ergänzungsleistungen und Vermögen

Immer wieder werden Fragen zum Bereich Ergänzungsleistungen und Vermögen gestellt. Von welchem Vermögensstand an besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen mehr? Was bedeuten die Freibeträge von 20 000 für Alleinstehende und 30 000 Franken für Ehepaare? Wie wird das Vermögen bei der Berechnung der EL bewertet?

Offensichtlich sind die hier angewendeten Grundsätze und Berechnungsregeln in der Öffentlichkeit zu wenig bekannt. Wir erläutern daher kurz die wichtigsten Punkte; sie betreffen den Vermögensertrag, den Vermögensverzehr und den Vermögensverzicht. Diese Informationen werden ergänzt durch einige Daten über die Vermögenssituation von EL-Bezügern.

① **Vermögensertrag**

Der Ertrag aus dem ganzen Vermögen des EL-Bezügers bzw. -Anspruchstellers wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Einkommensbestandteil einbezogen. Bei einem Barvermögen von 35 000 Franken und einem

Sparheftzins von vier Prozent ergibt sich beispielsweise ein Vermögensertrag von 1400 Franken. Angerechnet werden auch Vermögen in Form von Immobilien oder anderen bedeutenden materiellen Werten. Bewohnt der Rentenbezüger ein eigenes Haus, so wird der Eigenmietwert als Vermögensertrag in Rechnung gestellt. Die Bemessung erfolgt nach den Grundsätzen der Wehrsteuergesetzgebung.

② Vermögensverzehr

Es wird davon ausgegangen, dass ein vorhandenes Vermögen in einem gewissen Ausmass zur Bestreitung des Lebensunterhaltes herangezogen werden sollte, wenn das Einkommen dafür nicht ausreicht. Für die Bemessung der EL wird daher ein Fünfzehntel des Vermögens als Vermögensverzehr angerechnet, wobei allerdings nur das über den Freibetrag von 20 000 (Alleinstehende) oder 30 000 Franken (Ehepaare) hinausgehende Vermögen berücksichtigt wird. Auch wenn das Vermögen die Grenzen der Freibeträge überschreitet, kann durchaus ein Anspruch auf eine EL bestehen. Ein Vermögen von 35 000 Franken bei einer alleinstehenden Person ergibt in der EL-Berechnung einen Vermögensverzehr von 1000 Franken im Jahr (1/15 von 15 000 Fr.). Je nach den übrigen Einkommensbestandteilen wird der EL-Betrag festgelegt.

Beispiel einer EL-Berechnung eines Anspruchsberechtigten mit Vermögen

Der Rentner ist alleinstehend und besitzt ein Barvermögen von 35 000 Franken.

Einkünfte

Renteneinkommen	7 440
① Vermögensertrag	1 400
② Vermögensverzehr	1 000
Gesamteinkommen	<u>9 840</u>

Abzüge

Mietzins, Krankenkassenprämien	<u>4 000</u>
--------------------------------	--------------

Anrechenbares Einkommen	<u>5 840</u>
-------------------------	--------------

Einkommensgrenze	10 000
------------------	--------

Anrechenbares Einkommen	<u>5 840</u>
-------------------------	--------------

Jährliche Ergänzungsleistung	<u>4 160</u>
------------------------------	--------------

Monatliche Ergänzungsleistung	<u>Fr. 347</u>
-------------------------------	----------------

Ein bestimmter Vermögensbetrag sagt also für sich allein noch nichts aus über die Höhe bzw. den Anspruch auf eine EL. Die allgemeine Feststellung «Je höher das Vermögen, desto weniger wahrscheinlich eine EL» muss daher im Einzelfall anhand der gesamten Einkommens- und Vermögenssituation überprüft werden.

Die Regelung der Vermögensrechnung stützt sich auf die Annahme, dass das Vermögen u.a. für die Vorsorge im Alter geäufnet wird. Tritt diese Lebensphase ein, sollte bei Bedarf dieses auch verwendet werden. Das fällt nicht immer sehr leicht, da durch den Vermögensverzehr das jahrelang mit viel Mühe ersparte Kapital vermindert und gleichzeitig auch der Vermögensertrag kleiner wird.

Ein besonderes Problem im Zusammenhang mit der Vermögensanrechnung bildet die vom Eigentümer selbst bewohnte Liegenschaft, die weitgehend abbezahlt ist. Die Anrechnung des Liegenschaftsvermögens führt in solchen Fällen meistens dazu, dass gar keine oder nur eine kleine EL gewährt werden kann. Diese Rentner verfügen, falls kein weiteres Vermögen und keine anderen nennenswerten Einkünfte bestehen, über relativ wenig Bargeld für den laufenden Lebensunterhalt. Um sich solches zu verschaffen, ist die Aufnahme von Hypotheken in manchen Fällen das einzige mögliche Mittel. Diese Lösung erscheint auf den ersten Blick recht hart, doch man würde anderseits auch nicht verstehen, dass das Liegenschaftsvermögen anders behandelt würde als Vermögen, das beispielsweise in Wertschriften angelegt ist.

Erhebungen über die Einkommens- und Vermögenssituation

Gesamtschweizerisch sind bisher noch keine Daten über die Einkommens- und Vermögenssituation der EL-Bezüger vorhanden. Eine in fünf Kantonen (LU, SG, TG, SH, GL) erstellte Statistik gibt aber gewisse Anhaltspunkte. Die 1982 erhobenen Daten erfassen rund 17 000 EL-Bezüger (ca. 15% des schweizerischen Bestandes); sie zeigen folgende Verteilung von Vermögen:

Vermögen	EL-Bezüger in Prozenten
Kein Vermögen bis 9999 Franken	33,6 24,3
10 000 bis 19 999 Franken	20,8
20 000 bis 29 999 Franken	11,4
30 000 und mehr Franken	9,9

Die Aufstellung zeigt, dass 90 Prozent der EL-Bezüger nur über ein bescheidenes oder über gar kein Vermögen verfügen. Wer – wie die meisten EL-Bezüger – während der Berufstätigkeit wenig verdiente, konnte auch keine oder nur geringe Ersparnisse anlegen.

Vermögensverzicht

Es kommt gelegentlich vor, dass Rentner zugunsten von Kindern oder andern nahen Verwandten ohne Rechtspflicht auf ihr Vermögen oder auf Vermögensbestandteile verzichten. Wenn bei diesem Verzicht der Gedanke der Erwirkung eines EL-Anspruchs eine Rolle gespielt hat, werden sowohl der entgehende Vermögensertrag wie auch der Vermögensverzehr in die Berechnung der EL miteinbezogen, wie wenn kein Verzicht stattgefunden hätte. Mit dieser Regelung sollen Vermögensentäusserungen zulasten der öffentlichen Hand verhindert werden. Es ist wichtig, dass die Rentner hierüber Bescheid wissen, um nicht unnötige Risiken einzugehen.

Unbekannt bleibt, inwieweit die Existenz des EL-Systems das Sparverhalten beeinflusst. Führt beispielsweise das Wissen um den EL-Mechanismus dazu, mehr auszugeben und das Vermögen mindern zu lassen? Der Sachverhalt wird kaum zu erfassen sein, obschon er von nicht geringem Interesse wäre.

Schlussfolgerungen

Das Vermögen eines AHV- oder IV-Rentners sagt allein noch nichts aus über seinen eventuellen EL-Anspruch. Vor allem hohe Krankheitskosten können auch bei einem grösseren Vermögen eine Vergütung durch die EL ermöglichen. Der EL-Anspruch lässt sich einzig durch eine genaue Berechnung klären. Auch bei Überschreitung der EL-Einkommensgrenze kann es von Vorteil sein, zu wissen, von welchem Betrag an Krankheitskosten im Rahmen des EL-Systems rückvergütbar sind. Wird beispielsweise ohne Berücksichtigung der Krankheitskosten die Einkommensgrenze um 3000 Franken überschritten, so können Krankheitskosten, die im Kalenderjahr 3000 Franken übersteigen, bis zum Betrag der anwendbaren Einkommensgrenze vergütet werden.